GEMEINDERAT

Gemeinde
HORW

Bericht und Antrag

Nr. 1792
vom 22. Oktober 2026 / 2019-78 / BD
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Ausgabenbewilligung (Sonderkredit) und Nachtragskredit Sanierung Schiessanlage Kirchfeld

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die 300m-Schiessanlage in Horw ist im Kataster der belasteten Standorte des Kt. Luzern (KbS) mit der Nummer 1058B0076 (Standorte Kugelfang und Schützenhaus) eingetragen. Die Schiessanlage war zwischen 1907 und 1994 mit maximal 18 Scheiben in Betrieb. Über die Nutzungsdauer wurden rund 3.2 Mio. Schuss abgefeuert. Dadurch sind rund 25 t Blei und 1 t Antimon ins Erdreich gelangt. Im Frühjahr 1995 wurden die Betonkonstruktion des Zeigerstandes und die Prellmauer durch die Firma Waser AG und den Zivilschutz teilweise abgebrochen und in der verbleibenden Betonkonstruktion «entsorgt». Die restliche Verfüllung des Zeigerstandes erfolgte mit Aushubmaterial des heutigen «Pilatusmarktes». Im Jahr 1999 wurde durch die Firma Geologische Beratungen Dr. Franz Schenker AG eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, aufgrund welcher in der Landwirtschaftszone Nutzungseinschränkungen ausgeschieden wurden die bis heute Bestand haben.

Schiessanlagen innerhalb der Landwirtschaftszone gelten nach der Stilllegung automatisch als sanierungsbedürftige Standorte gemäss «VASA-Abgeltungen bei Schiessanlage». Im vorliegenden Fall liegen aber die Einschussbereiche im Wald. Daher ist ein Sanierungsbedarf nicht automatisch gegeben.

Mit der Absicht einer baldigen Sanierung beauftragte die Gemeinde Horw im Jahr 2019 die Firma Schenker Richter Graf AG mit einer Neubeurteilung basierend auf den Messwerten aus dem Jahr 1999. Der Kurzbericht über die Beurteilung der Sanierungspflicht gemäss Altlastenverordnung findet sich im Anhang 1.

Da eine Sanierungsbedürftigkeit gegeben war, wurde die Firma Schenker Richter Graf AG mit der Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts für die Schiessanlage beauftragt. Dieses beinhaltet die Darstellung der vorhandenen Blei- und Quecksilberbelastungen, das Aufzeigen möglicher Sanierungsziele und die Kostenschätzung von Sanierungsvarianten für den Standort. Die Ergebnisse sind im Bericht «Sanierungsprojekt 300m-Schiessanlage "Kirchfeld"» vom 11. September 2019 (Anhang 2) erläutert.

Aufgrund der Revision der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und der damit verbundenen Anpassung des Bundesbeitrages an Sanierungsprojekte wurde das Vorhaben auf Wunsch des Kantons Luzern sistiert.

Zwischenzeitlich ist die neue Gesetzgebung in Kraft getreten und der Kanton hat mit Entscheid vom 22. September 2025 die Sanierung der Schiessanlage Kirchfeld bis spätestens 30. November 2028 verfügt (Anhang 3).

2 Sanierungsvarianten

Im Bericht wird unterschieden zwischen den Varianten Minimalsanierung, Teilsanierung und Totalsanierung. Der Unterschied liegt dabei hauptsächlich in den mit der Sanierung angestrebten Zielwerte betreffend verbleibende Bodenbelastung:

	Minimalsanierung	Teilsanierung	Totalsanierung
Sanierungszielwert Landwirtschaftszone horizontal	1'000 ppm Blei	200 ppm Blei	50 ppm Blei
Sanierungszielwert Wald horizontal	1'000 ppm Blei	1'000 ppm Blei	50 ppm Blei
Sanierungszielwert Landwirtschaftszone vertikal	50 ppm Blei	50 ppm Blei	50 ppm Blei
Sanierungszielwert Wald vertikal	1'000 ppm Blei	1'000 ppm Blei	50 ppm Blei
Sanierungszielwert Quecksilber (Hg) vor den Lägern beim Schützenhaus	2 ppm Hg	2 ppm Hg	2 ppm Hg
Rückbau Betonkonstruktion Scheibenstand	Ja	Ja	Ja
Landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen	Ja	Nein	Nein
Eintrag KbS	bleibt bestehen	bleibt bestehen	ausgetragen

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Die Kostenschätzung zu den verschiedenen Varianten präsentiert sich gemäss Bericht wie folgt:

Position/Tätigkeit		Minimalsanierung	Teilsanierung	Totalsanierung
1. Bauarbeiten, Rodung, Transport & Rekultivierung	Fr.	180'000	195'000	340'000
2. Entsorgung	Fr.	438'600	464'800	592'900
3. Analytik / mXRF-Miete	Fr.	7'100	8'400	10'400
4. Begleitung und Berichterstattung	Fr.	21'900	23'300	28'900
Zwischentotal	***Fr.***	***647'600***	***691'500***	***912'200***
10% Unvorhergesehenes (Reserve)	Fr.	64'700	69'100	91'200
TOTAL (exkl. MwSt.)	**Fr.**	**712'300**	**760'600**	**1'003'400**
MwSt. 7.7%	Fr.	54'900	58'600	77'300
TOTAL gerundet (inkl. MwSt.)	**Fr.**	**767'200**	**819'200**	**1'080'700**

Durch die Minimalsanierung wird die Gefahr für das Schutzgut Boden verhindert. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich mit erhöhten Bleikonzentrationen (> 200 ppm Blei) eingeschränkt. So ist nur die Heunutzung zulässig. Betroffen ist eine Fläche von ca. 1'000 m^2.

Mit der Teilsanierung wird eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen sind verhältnismässig bescheiden.

Für eine Totalsanierung und die Entlassung des Standorts aus dem Kataster der belasteten Standorte (KbS) wären zusätzliche grossräumige Rodungen und Aushubarbeiten notwendig,

welche Mehrkosten von rund 260'000.00 Franken gegenüber der Teilsanierung verursachen würden.

Aus ökologischer und wirtschaftlicher Betrachtungsweise wurde eine Teilsanierung empfohlen und für die Ausarbeitung des Sanierungsprojektes berücksichtigt.

3 Projektumsetzung

Unter der Voraussetzung, dass das Bauprojekt bis Anfang 2027 rechtskräftig bewilligt ist, können die Holzerarbeiten ab Februar 2027 vorgenommen werden. Anschliessend beginnen die eigentlichen Sanierungsarbeiten.

4 Kostenzusammenstellung

Die Kostenschätzung aus dem Jahr 2019 wurde per 24. September 2026 aktualisiert und präsentiert sich wie folgt (Anhang 4):

Position/Tätigkeit		Kosten
1. Rodung und Aufforstung	Fr.	50'000.-
2. Tiefbau	Fr.	260'000.-
3. Entsorgung	Fr.	513'725.-
3. Analytik	Fr.	9'360.-
4. Begleitung und Berichterstattung	Fr.	40'180.-
Zwischentotal	***Fr.***	***823'265.-***
10% Unvorhergesehenes (Reserve)	Fr.	82'330.-
TOTAL (exkl. MwSt.)	**Fr.**	**905'595.-**
MwSt. 8.1%	Fr.	73'353.-
TOTAL gerundet (inkl. MwSt.)	**Fr.**	**978'950.-**

Die Eigenleistungen für die Projektbegleitung werden im Umfang von 2 Prozent der Bruttokosten geschätzt und betragen somit gerundet 20'000.00 Franken.

Mit vorliegendem Bericht und Antrag wir damit dem Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung (Sonderkredit) in Höhe von 998'950.00 Franken beantragt.

5 Kreditrechtliches

Gemäss Art. 68 lit. b Gemeindeordnung erteilt der Einwohnerrat eine Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredit mit fakultativem Referendum, deren Wert im Einzelfall zwischen 1 und 20 Prozent des budgetierten Gemeindesteuerertrages beträgt (Budget 2026: von 695'800.00 Franken bis 13'916'000.00 Franken). Diese Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits soll mit vorliegendem Bericht und Antrag vom Einwohnerrat mit fakultativem Referendum erteilt werden.

Die Finanzierung des Sonderkredits von 998'950.00 Franken für die Sanierung der Schiessanlage Kirchfeld wird dem Aufgabenbereich «Bau & Umwelt» zugeteilt. Die Kosten werden in der Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 478002 «Sanierung Schiessanlage Kirchfeld» verbucht, anschliessend in der Bilanz (Anlagegruppe 1403.03 «Übrige Tiefbauten Sport-/Freizeitanlagen») aktiviert und gemäss den Vorgaben zum Gesetz über den Finanzhaushalt der

Gemeinden linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Übrige Tiefbauten beträgt 40 Jahre. Der Sonderkredit wurde im AFP 2027, ausgehend von der ursprünglichen Kostenschätzung aus dem Jahr 2019, mit einem Total von 820'000.00 Franken in den Jahren 2026 (40'000.00 Franken) und 2027 (780'000.00 Franken) eingestellt. Weil dieser Kredit nicht ausreichend ist, wird mit vorliegendem Bericht und Antrag auch ein Nachtragskredit in Höhe von 178'950.00 Franken beantragt.

6 Subventionen

Bund und Kanton beteiligen sich an den Sanierungskosten voraussichtlich wie folgt:

Position		Kosten
Bundesbeiträge[1] (VASA-Fonds)[1]	Fr.	357'120.-
Kantonsbeiträge[2]	Fr.	535'680.-
Total Beiträge	***Fr.***	***892'800.-***
Sanierungskosten (erweitertes Sanierungsziel)		978'950.-
Restkosten Gemeinde	***Fr.***	***86'150.-***

[1] 40 % minimales Sanierungsziel (Fr. 892'800.-)
[2] Differenz minimales Sanierungsziel und Bundesbeiträge

Die Berechnung der tatsächlichen Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten, basierend auf den effektiv angefallenen Kosten.

7 Würdigung

Die Sanierung der Schiessanlage Kirchfeld wird bereits seit länger Zeit vom Gemeinderat angestrebt. Die Grundlagen für die Projektumsetzung wurden 2019 erarbeitet. Aufgrund einer Revision der Umweltschutzgesetzgebung auf Bundesebene und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Höhe der Bundesbeiträge musste das Vorhaben jedoch bis Ende 2025 sistiert werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Sanierung der Schiessanlage Kirchfeld um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde Horw und damit um einen nicht frei bestimmbaren (gebundenen) Aufwand. Weil sich für die Sanierung aber verschiedene Varianten zur Umsetzung anbieten, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Sonderkredit. Mit der vorgeschlagenen und beantragten Teilsanierung liegt eine ökologisch und wirtschaftlich ausgewogene Variante vor. Die landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen können aufgehoben werden und die Eingriffe in Wald und Landschaft fallen, im Unterschied zu einer Totalsanierung, wesentlich geringer aus.

8 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:
2 Natur schützen und Erholungsräume sichern

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- für die Sanierung der Schiessanlage Kirchfeld einen Sonderkredit von 998'950.00 Franken (inkl. MWST und Eigenleistungen) zu erteilen.
- einen Nachtragskredit für das Jahr 2027 auf der Kostenstelle 478002 in Höhe von 178'950.00 Franken zu bewilligen.

Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Kurzbericht Beurteilung Sanierungsbedürftigkeit nach AltlV (digital)
- Anhang 2: Sanierungsprojekt 300m-Schiessanlage "Kirchfeld" (digital)
- Anhang 3: Sanierungsverfügung Kanton Luzern (digital)
- Anhang 4: Kostenschätzung 2026 (digital)

Gemeinde
HORW

Einwohnerrat
Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1792 des Gemeinderates vom 22. Oktober 2026
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission sowie der Bau- und Verkehrskommission
- In Anwendung von Art. 68 lit. b in Verbindung mit Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

---

1. Der Sonderkredit für die Sanierung der Schiessanlage Kirchfeld von 998'950.00 Franken (inkl. MWST und Eigenleistungen) wird erteilt.
2. Es wird ein Nachtragskredit für das Jahr 2027 auf der Kostenstelle 478002 in Höhe von 178'950.00 Franken bewilligt.
3. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 68 lit. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw,

Roger Georgy
Einwohnerratspräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: